

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,  
JUGEND UND FAMILIE  
Zl. 08 3523/17-V/4/91

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
FINANZEN  
Zl. 18 1005/1-II/14/92

Betreff: Entschließung des NR vom 7. Juni 1989,  
E 119-NR/XVII G.P.,  
Bericht an den Nationalrat über das  
Finanzierungsaufkommen aus dem Alt-  
lastensanierungsgesetz und die Ver-  
wendung der eingehobenen Altlasten-  
beiträge

B E R I C H T  
A N D E N N A T I O N A L R A T

I. Höhe und Gegenstand des Altlastenbeitrages

Im § 6 des Altlastensanierungsgesetzes (ALSAG) ist der Altlastenbeitrag für gefährliche Abfälle in der Höhe von 200 Schilling und für alle übrigen Abfälle in der Höhe von 40 Schilling je angefangene Tonne festgesetzt.

Die Einhebung des Altlastenbeitrages erfolgt vierteljährlich pro Tonne deponierter, länger als 1 Jahr zwischengelagerter oder exportierter Abfälle, differenziert nach gefährlichen und allen übrigen Abfällen.

II. Aufteilung des Altlastenbeitragsaufkommens

90 v.H. des Altlastenbeitragsaufkommens stehen dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zur Altlastensicherung und -sanie-  
rierung zur Verfügung.

- 2 -

10 v.H. stehen dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie für ergänzende Untersuchungen im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung zur Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Verdachtsflächen bzw. für Planungsaufträge des Bundes (maximal 5 v.H.) sowie für die Prioritätenklassifizierung zur Verfügung.

### III. Ausgangssituation - Zielvorstellung

Basierend auf groben Schätzungen von Experten im Abfallwirtschaftsbeirat auf Basis des damals vorhandenen Datenmaterials wurde ein Beitragserlös von insgesamt ca. 390 Millionen Schilling geschätzt.

In der Entschließung zum Bericht des Umweltausschusses (979 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP) wird folgendes festgehalten:  
"Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und der Bundesminister für Finanzen werden ersucht, dem Nationalrat über das Finanzierungsaufkommen aus dem Altlastensanierungsgesetz und die Verwendung der eingehobenen Altlastenbeiträge zu berichten. Wenn das Aufkommen aus Altlastenbeiträgen die durch das Altlastensanierungsgesetz angestrebte Höhe von 390 Millionen Schilling jährlich nicht erreicht, und die Erfahrung der ersten beiden Jahre erkennen lassen, daß die tatsächliche Ergiebigkeit geringer ist, so werden die Tarifsätze für gefährliche Abfälle und übrige Abfälle entsprechend der in den Erläuterungen zum Gesetz vorgesehenen Lastenverteilung neu anzupassen sein."

### IV. Altlastenbeitragsaufkommen

Aufkommen an Altlastenbeiträgen im Jahr 1990:

insgesamt	142.629.541,25 Schilling;
davon entfallen:	
auf den Ökofonds:	128.366.587,12 Schilling
auf das BMUJF	14.262.954,13 Schilling

- 3 -

Aufkommen an Altlastenbeiträgen im Jahr 1991:

insgesamt 172.718.648,66

davon entfallen:

auf den Ökofonds 155.446.816,18 Schilling

auf das BMUJF 17.271.868,48 Schilling

Aufkommen an Altlastenbeiträgen von Jänner bis März 1992:

insgesamt 45.710.708,80 Schilling

davon entfallen:

auf den Ökofonds 41.139.637,92 Schilling

auf das BMUJF 4.571.070,88 Schilling

V. Bearbeitungsstand (Mitte April 1992) - Verwendungszweck

- \* Derzeit liegen 3200 Verdachtsflächenmeldungen vor.
- \* Zur Durchführung einer abschließenden Gefährdungsabschätzung von gemeldeten Verdachtsflächen wurden bisher 25 ergänzende Untersuchungen in Auftrag gegeben.
- \* Beiliegende Liste zeigt, daß bis zum 13. April 1992 61 Altlasten in den Altlastenatlas eingetragen wurden (vgl. Beilage A).
- \* Von der Altlastensanierungskommission wurden 19 Projekte positiv begutachtet und eine Zusicherung der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie für eine Förderungssumme in der Höhe von 642,5 Millionen Schilling abgegeben (vgl. beiliegende Aufstellung, Beilage B).

## VI. Konsequenzen

- \* Verbesserung der Vollziehung des finanzrechtlichen Teils des ALSAG durch Verstärkung der Kontrolle:

Seitens des Umweltressorts wurden sämtliche auf Grund einer diesbezüglichen Anfrage von den Ländern bekanntgegebenen Deponien und sämtliche beitragspflichtige Exporteure dem Bundesministerium für Finanzen zur Kenntnis gebracht.

- \* Einleitung des Begutachtungsverfahrens zur Novellierung des Altlastensanierungsgesetzes:

Zur Begründung wird im Entwurf der Novelle des Altlastensanierungsgesetzes folgendes vorgebracht:

"Da einerseits die Anzahl der zu sanierenden Altlasten größer ist als ursprünglich geschätzt und andererseits die hereingebrachten Altlastenbeiträge für die erforderlichen Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen nicht ausreichen, erscheint eine Anhebung des Altlastenbeitrages gerechtfertigt. Um zu gewährleisten, daß die zur Altlastensicherung und -sanierung erforderlichen finanziellen Mittel durch die Erhebung eines Altlastenbeitrages sowie durch Kreditaufnahmen aufgebracht werden können, sollen mit der im Entwurf vorliegenden Änderung des Altlastensanierungsgesetzes die Beiträge für gefährliche Abfälle von S 200 auf S 1000 und für alle übrigen Abfälle von S 40 auf S 200 angehoben werden.

Hohe Entsorgungspreise setzen hohe Entsorgungskosten sowie die angemessene Bewertung der Deponierisiken und die Seltenheit der Deponieressourcen voraus. Nur wenn die Entsorgungskosten hoch genug sind, stellen sie in vielen Fällen einen Anreiz für Verwertungsmaßnahmen dar. Die Attraktivität

- 5 -

tät eines Sekundärrohstoffes orientiert sich zunehmend nicht nur an den Kosten des Primärrohstoffes, sondern auch an den Entsorgungskosten. Andererseits steht der Beitrag von S 200 bzw. S 1000 im angemessenen Verhältnis zu den derzeitigen Müllgebühren."

Inzwischen liegen die Stellungnahmen zum Begutachtungsentwurf der Novelle vor. Vom Umweltminister ist beabsichtigt, die geplante Erhöhung in zwei Etappen - mit 1. Jänner 1993 und 1. Jänner 1994 - durchzuführen. Die etappenweise Erhöhung trägt dem Umstand Rechnung, daß mit der Sanierung einzelner Altlasten begonnen wurde und mit einem kontinuierlichen Ansteigen der zu sanierenden Altlasten im Hinblick auf die große Zahl der Verdachtsflächen zu rechnen ist.

Die Bundesministerin  
FELDGRILL-ZANKEL

Der Bundesminister  
LACINA